



Gemeinde Schlatt Landkreis Göppingen



UNTERSUCHUNGEN ZUM ARTENSCHUTZ

(Ergebnisbericht)

zum Bebauungsplan „Im Anwänder“ in Schlatt, Plangebiet Flurstück 159

15.11.2021



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Agnes Fietz (M.Sc. Biologie),
Stefanie Hermann (B. Eng. Landespflege)**
Stand: 15.11.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1	Lage des Untersuchungsgebietes	3
1.2	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.3	Umfang der Untersuchungen zum Artenschutz	6
1.4	Ablauf und Gegenstand der Untersuchungen	6
1.5	Begehungstermine	7
2	ERGEBNISSE HABITATEIGNUNG	8
3	BEDEUTUNG DES GEBIETES FÜR DEN ARTENSCHUTZ	10
3.1	Vögel	10
3.2	Fledermäuse und sonstige Säuger	10
3.3	Reptilien und Amphibien	11
3.4	Insekten	11
3.5	Geschützte Pflanzen	11
3.6	Zusammenfassung Habitateignung und Einschätzung	12
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	13
5	MAßNAHMEN	14
5.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen	14
5.2	CEF-maßnahmen	15
6	FAZIT UND ZUSAMMENFASSUNG	18
	VERWENDETE LITERATUR UND QUELLENANGABEN	19
	ANLAGE I: ERGEBNIS DER VOGELKUNDLICHEN UNTERSUCHUNG	20
	ANLAGE II: SAP-FORMBLÄTTER	26

Titelbild:

Blick von der Grundstückszufahrt („Im Anwänder“) auf das geplante Grundstück (Fläche im Vordergrund, Grünland), dahinter die Obstbaumreihe und das bestehende Betriebsgebäude

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Schlat erwägt derzeit die Ausweisung eines Dorfgebietes auf dem Flurstück 159 im Norden von Schlat, das derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird und im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt ist.

Ebenso wie auf den Ebenen der kommunalen Bauleitplanung kann bei Bauvorhaben eine detaillierte Auseinandersetzung mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen erforderlich sein. Dies ist abhängig von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls. Diese können von den Eigenschaften eines neu zu errichtenden, zu ändernden oder abzureißenden Gebäudes und von den dortigen Artenvorkommen abhängen. Ferner sind die auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Freiflächen und die Umgebung zu beachten. (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wurde das Plangebiet in der Saison 2019 in einem ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung unterzogen. Parallel dazu fand eine Brutvogelkartierung des Gebietes statt.

1.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Schlat im direkten Anschluss an landwirtschaftliche Betriebsgebäude.



Abb.1: Geltungsbereich für den Bebauungsplan (Gemeinde Schlat)

1.2 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Bei der geplanten Erweiterungsfläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die mit Intensivgrünland bestockt ist. Zwischen dem Flurstück 159 und den bestehenden Betriebsgebäuden befindet sich eine Obstbaumreihe (alte Apfelbäume, 5 Stück), Graswege/ unbefestigte Fahrspuren umgeben das Grundstück. Das Gelände ist weitgehend eben.

Schutzgebiete sind nicht betroffen, auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Schutzausweisungen.



Abb.2: Orthofoto des Gebietes , Quelle LUBW online, Schutzgebietskarte

1.3 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN ZUM ARTENSCHUTZ

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitateignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitateignung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen
3. Brutvogelkartierung wegen Verdachts des Vorkommens gefährdeter Arten

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen (am 26.02.2019). Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Da sich bei dieser Begehung gezeigt hatte, dass die Bäume in dem vorhandenen Streuobst-Streifen für Vögel nutzbare bzw. vom Specht gezimmerte Höhlen aufwiesen und eine Vogelart (Star, RL D 3) bereits revieranzeigendes Verhalten zeigte, wurde anschließend eine Brutvogelkartierung im Gebiet durchgeführt.

1.4 ABLAUF UND GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Dies gilt für einzelnere Bauvorhaben ebenso wie für Bebauungspläne.

Nach dem BNatSchG ist für das Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bauvorhabens vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbottsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*

- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?
 - Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?
- (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.5 BEGEGUNGSTERMINE

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalte, Schwerpunkte, Besonderheiten
26.02.2019	10:00-11:30	ca. 12°C, sonnig, fast wolkenlos	Erfassung der Habitatstrukturen für Vögel und Anhang-IV-Arten, ungewöhnlich mild, erster singender Star der Saison
01.04.2019	8:30-9:45	5°morgens bis 15° C tagsüber, dunstig, Schleierwolken, leicht windig	BV I, (Erste Brutvogelkartierung, Standvögel) Durchzügler, Rastvögel und Kontaktlebensräume
12.04.2019	7:00-8:30	2°morgens bis 9° C tagsüber, leicht bew. fast windstill	BV II, frühe Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I
07.05.2019	8:45-10:30	14° C, sonnig, fast windstill	BV III, Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I und II, Kälteeinbruch
14.06.2019	9:30-10:30	20° C, sonnig	BV IV, Späte Zugvögel, Schwalben

2 ERGEBNISSE HABITATEIGNUNG

Das Gebiet lässt sich hinsichtlich der Habitateignung und der Bedeutung für den Artenschutz in unterschiedliche Bereiche einteilen:

- Flurstück 159: Intensivgrünland
- Obstbaumreihe auf Flurstück 160/1 (5 ältere Apfelbäume, teils mit Asthöhlen)
- Graswege/ Fahrspuren, unbefestigt
- Bestehende Betriebsgebäude, Trockenmauer an Grundstücksgrenze

Einzelheiten und Bedeutung siehe auch bei den nachfolgend beschriebenen Artengruppen.



Abb.5: Blick auf das Flurstück 159 (Grünlandfläche) und die wenigen relevanten angrenzenden Strukturen

Bei der Obstbaumreihe handelt es sich um fünf ältere, überwiegend vitale Apfelbäume, von denen mindestens vier deutlich sichtbare Asthöhlen aufweisen, die für Vögel oder Fledermäuse nutzbar sind. Der nördlichste Baum ist am stärksten verfallen, dieser scheint auch im Stammbereich morsch zu sein (Bild links unten in nachfolgender Abb.).

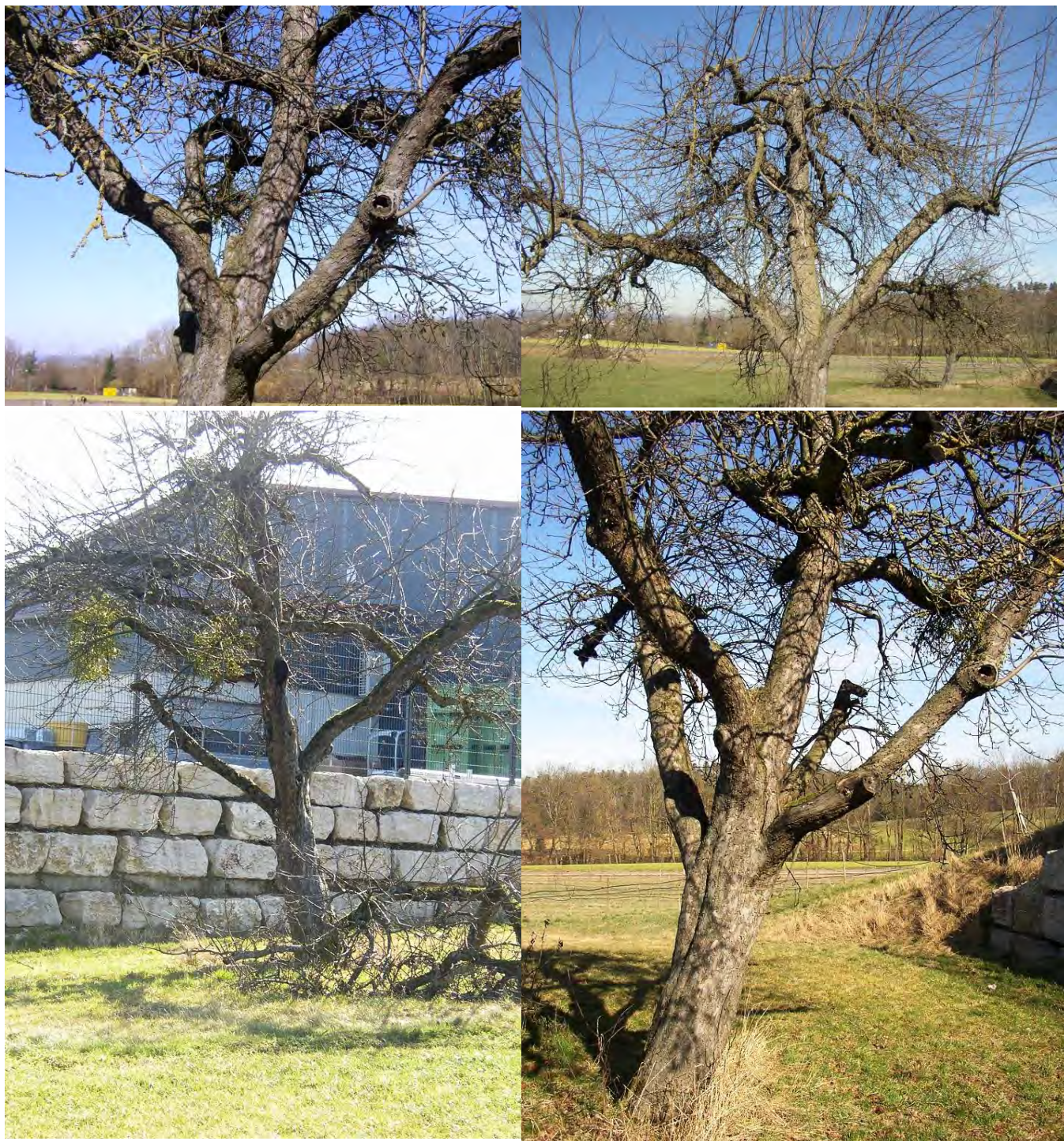


Abb.5: Baumreihe mit sichtbaren Asthöhlen, links unten der verfallene Baum am Ende der Reihe, Astbruch liegt am Boden.

3 BEDEUTUNG DES GEBIETES FÜR DEN ARTENSCHUTZ

3.1 VÖGEL

Obwohl der Zeitpunkt für die Relevanzuntersuchung relativ früh im Jahr gewählt wurde, sangen schon die ersten Vögel im angrenzenden Siedlungsbereich (Grünfink, Buchfink, Meisen, Stieglitz, Türkentaube). Für den südlichsten Apfelbaum der Baumreihe im Gebiet interessierte sich bereits ein Star, der während der Besichtigung in der Baumkrone ausdauernd sang. Um diese Jahreszeit muss das noch nichts heißen, da die Reviere noch nicht festliegen, es ist allerdings bereits ein Indiz auf eine zutreffende Habitatqualität.

Tatsächlich weist der Apfelbaum eine Asthöhle auf, die eine für den Star ausreichend große Einflugöffnung besitzt. Nistkästen sind an den Bäumen keine vorhanden.

Vier der fünf Bäume haben sichtbare Asthöhlen, die für Vögel (Höhlenbrüter) möglicherweise nutzbar sind. Da die Bäume voraussichtlich entfallen, wurde eine Brutvogelkartierung im Gebiet durchgeführt, um Aussagen zu treffen, ob die Bäume als Lebensraum genutzt werden und welche Arten betroffen sind.

Ergebnis: Die Baumhöhle war tatsächlich vom Star besiedelt, der zumindest eine Brut erfolgreich durchführte (Verhören von Jungvögeln, Sichtung von anfliegendem Altvogel mit Nahrung).

Die weiteren Ergebnisse/ Arten im Gebiet und näherem Umfeld siehe **Anlage I**.

3.2 FLEDERMÄUSE UND SONSTIGE SÄUGER

Das untersuchte Gebiet ist von seiner Ausstattung her für die Fledermäuse hauptsächlich als Jagdgebiet relevant. Nahrungsquellen in Form von mäßig insektenreichem Grünland (Umfeld) sind vorhanden und ebenso ein Fließgewässer, an dem die Tiere Wasser holen können.

Hinsichtlich der Eignung für Fledermäuse dürfte es sich daher um ein Gebiet mit sporadisch auftretenden einzelnen Individuen handeln, größere oder bedeutende Vorkommen sind kaum zu erwarten.

Zudem können auf dem –baumlosen- Eingriffsbereich (Ackerfläche) Quartiere/ Fortpflanzungsstätten und Tagesverstecke komplett ausgeschlossen werden.

Apfelbaumreihe: Hier sind Tagesverstecke und Spaltenquartiere aufgrund der Asthöhlen möglich.

Da die Bäume voraussichtlich nicht erhalten werden können, bedeutet das einen Verlust von Teillebensräumen. Hierfür werden entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

Sonstige Säuger (Haselmaus)

Für die Anhang-IV-Art Haselmaus, die wie der Siebenschläfer zu den Bilchen gehört, liegen im Gebiet keine günstigen Habitatvoraussetzungen vor. Die Haselmaus ist insbesondere dort zu finden, wo dichte Gestrüppe in Kombination mit Nahrungsangebot (z.B. Haselnüsse) vorliegen.

Aufgrund des Mangels an solchen Strukturen werden die Voraussetzungen für ein Vorkommen der Art im Gebiet als ungünstig eingestuft. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

3.3 REPTILIEN UND AMPHIBIEN

Amphibien: Das Gebiet ist für ein Vorkommen von Amphibien aufgrund des Mangels an erforderlichen Strukturen (wie Stillgewässer und feuchtes Grünland) nicht geeignet.

Zauneidechse: Die Zauneidechse braucht neben geeigneten Aufwärmplätzen auch zur Eiablage geeignete ungestörte Bodenbereiche mit Lockersediment sowie Versteckmöglichkeiten.

Im Gebiet gibt es eine Trockenmauer, die sich an der Grundstücksgrenze zwischen der Obstbaumreihe und dem Betriebsgelände befindet, diese ist west-exponiert. D.h. es liegt eine potenzielle Eignung als Versteckmöglichkeit und Aufwärmplatz im Zusammenhang mit den extensiven Flächen des Streuobstbereiches vor. Wegen der isolierten Lage und dem Fehlen von geeigneten –ungestörten- offenen Bodenflächen zur Eiablage wird nicht von einem tatsächlich genutzten Lebensraum für die Zauneidechse ausgegangen.

3.4 INSEKTEN

Tagfalter/ Nachtfalter: Anhang-IV-Arten sind auf das Vorkommen bestimmter Wirtspflanzen angewiesen (z.B. Großer Wiesenknopf).

Da im Gebiet Grünland vorliegt, wurde nach Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter Ausschau gehalten (z.B. Großer Wiesenknopf, Ampfer-Arten).

Es wurden im Gebiet keine solchen Wirtspflanzen vorgefunden, die für die geschützten Tagfalter-Arten (Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Feuerfalter) als Eiablagepflanzen vorliegen müssen. Eine Individuensuche muss daher nicht durchgeführt werden, da keine Habitat-Voraussetzungen vorliegen.

Käfer/ Holzbewohnende Arten: Für das Vorkommen der Anhang-IV-Art Juchtenkäfer/ Eremit müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 10 l) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Im vorliegenden Fall gibt es einen Verdachtsbaum, bei dem jedoch der Mulmanteil nicht den erforderlichen Umfang aufweisen dürfte. Zudem ist aufgrund der isolierten Lage eine Besiedlung mit dem Eremiten extrem unwahrscheinlich, da dieser sich nicht weit von befallenen Bäumen entfernt und daher vorwiegend in zusammenhängenden Beständen auftritt.

3.5 GESCHÜTZTE PFLANZEN

Ein Vorkommen der in Anhang IV aufgeführten Pflanzenarten kann aufgrund der Biotopausstattung, der Vegetationsstruktur und dem Verbreitungsgebiet der Arten ausgeschlossen werden.

3.6 ZUSAMMENFASSUNG HABITATEIGNUNG UND EINSCHÄTZUNG

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Handlungsbedarf, auf den hingewiesen wird.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Einschätzung und weitere Vorgehensweise
Vögel	x	x	Untersuchung wurde durchgeführt Betroffenheit von aktuell genutzten und potenziellen Brutplätzen, CEF- Maßnahmen erforderlich (zwischenzeitlich funktionsfähig)
Fledermäuse	x	(x)	Quartierpotenzial (Tagesverstecke, Sommerquartiere), Verminderungsmaßnahmen, CEF- Maßnahmen erforderlich (zwischenzeitlich funktionsfähig)
Sonst. Säuger	-	-	keine geeigneten Habitate
Reptilien	x	-	Habitate mit geringer Eignung, jedoch nicht betroffen
Amphibien	-	-	keine geeigneten Habitate
Tagfalter	-	-	keine Wirtspflanzen im Grünland vorhanden, keine hinreichenden Voraussetzungen, daher keine weiteren Unters. erforderl.
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	Verdachtsbäume weisen nicht die erforderlichen Eigenschaften auf
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können von Veg.typ und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

x= trifft zu

?= möglich

- = keine Betroffenheit

4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

siehe hierzu Formblätter in der Anlage I

Die Prüfung der Verbotstatbestände wird für die geschützten Arten und Vogelarten vorgenommen, die ihren Reproduktionslebensraum im Gebiet haben bzw. für die potenzielle Fortpflanzungsstätten und Teillebensräume im Gebiet vorhanden. Für Durchzügler, Überflieger und Nahrungsgäste besteht keine Notwendigkeit von Maßnahmen.

5 MAßNAHMEN

5.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt.

Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Im vorliegenden Fall (Gewerbegebiet) sind durch den hohen Bebauungsanteil und die Erschließung wenig bis keine Spielräume für Verminderungsmaßnahmen, z.B. Pflanzbindungen vorhanden. Daher sind für die verbleibenden Beeinträchtigungen CEF-Maßnahmen (siehe nachfolgendes Kapitel) vorgesehen.

Vögel/ Bäume/ Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Gesetzliche Grundlage:

Der Bauherr darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*)

Fledermäuse:

Durch die o.g. Maßnahme, die außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse stattfindet, wird auch sichergestellt, dass keine Fledermäuse, die sich tagsüber evtl. in den Bäumen aufhalten, betroffen sind.

5.2 CEF-MAßNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier Rodung und Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Die im folgenden aufgezeigten Maßnahmen wurden zwischenzeitlich umgesetzt, so dass eine Funktionsfähigkeit vor Beginn der Baumaßnahme gewährleistet ist.

Vögel:

Im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Bäume im Baufeld durch die geplante Baumaßnahme verloren gehen. Aus diesem Grund sind Ersatzmaßnahmen für die gefährdeten Arten erforderlich.

Im Falle der gefährdeten Höhlenbrüter Star und Gartenrotschwanz kann der Verlust eines Revieres schon eine Bestandseinbuße darstellen. Daher werden für diese Arten sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Beide Arten bevorzugen alte Spechthöhlen oder Nistkästen mit mittlerer bis großer Einflugöffnung. Daher wurden **für die entfallenden Reviere drei Kästen mit großer Einflugöffnung** auf einer Ersatzfläche angebracht.

Für die vorhanden, aber nicht besetzten Höhlen wurden für die übrigen Höhlenbrüter insgesamt **drei weitere Kästen mit kleiner Einflugöffnung** angebracht.

Fledermäuse:

Für die entfallenden Bäume mit Verdacht auf mögliche Tagesverstecke/ Spaltenquartiere werden zusätzlich im näheren Umfeld **2 Fledermauskästen** angebracht.

Gesamtbedarf:

- 3 Nisthilfen (Vögel) mit großer Einflugöffnung (4 – 4,5 cm)
- 3 Nisthilfen (Vögel) mit kleiner Einflugöffnung (3,5 cm)
- 2 Fledermauskästen

Ein Teil der Kästen wurde in der Ausgleichfläche am Kreisverkehr angebracht, einige der Bäume wiesen eine ausreichende Größe und Stabilität im Kronenbereich auf. Zudem gibt es hier Extensivgrünland, so dass auch die Nahrungsgrundlage für die brütenden Vögel (Insekten) gesichert ist.

Die beiden Fledermauskästen wurden am Schlater Bach an großen, Ufergehölzen angebracht. Hierfür wurden seitenastlose Stämme gewählt, die das Hochklettern von Prädatoren erschweren. Der Bach mit dem Begleitgehölz stellt einen wichtigen Lebensraumkomplex für die Fledermäuse dar.

Dort wurden auch die restlichen zwei Vogel-Nistkästen (jeweils einer mit großem und kleinem Einflugloch) befestigt.

▪ **Maßnahmenflächen und Standorte der Kästen**






-  Vogelnistkasten kleines Einflugloch
-  Vogelnistkasten großes Einflugloch
-  Fledermaus-Flachkasten

Abb.7: Lage der Vogelnistkästen und Fledermaus-Flachkästen



Abb.8: Ein Teil der Vogelnistkästen und die beiden Fledermaus-Flachkästen wurde am Bachgehölz angebracht

6 FAZIT UND ZUSAMMENFASSUNG

In einer Übersichtsbegehung wurden die im Gebiet vorhandenen Biotopstrukturen grob erfasst und einer ersten Bewertung im Hinblick auf ihre potenzielle Bedeutung für planungsrelevante Arten (Anhang-IV-Arten und Vögel) unterzogen, zudem erfolgte eine Brutvogelkartierung des Gebietes.

Ausschlaggebend für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, d. h. Strukturen und Bereiche, die eine direkte und unverzichtbare funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung der Art haben (z. B. Nest, Niststätte, Brutplatz und Brutrevier, Entwicklungsstätte, Eiablageplatz, usw.). Nahrungs- und Jagdgebiete gehören nicht zu den Lebensstätten und sind für die Prüfung nicht relevant.

Die Ergebnisse zeigen, dass ein Großteil der beplanten Fläche (Ackerfläche) arm an artenschutzrelevanten Requisiten ist. Dementsprechend gering ist die Bedeutung für Anhang-IV-Arten und Vögel, so dass Verbotstatbestände nach §44 NatSchG auf dieser Fläche ausgeschlossen werden können.

Die Obstbaumreihe hingegen ist von Bedeutung für Höhlenbrütende Vogelarten, insbesondere Star und Gartenrotschwanz, die beide in der Saison 2019 dort brüteten und Fledermäuse (Tagesverstecke, Spaltenquartiere).

Im Falle der gefährdeten Höhlenbrüter kann der Verlust eines Revieres schon eine Bestandseinbuße darstellen. Daher wurden für diese Arten sogenannte Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen sind in der Zwischenzeit durchgeführt worden und funktionsfähig, die Lage und Art der Kästen wurde dokumentiert.

Die Gemeinde wird die Kästen jährlich regelmäßig warten und reinigen.

Fazit:

Aufgrund der korrekten Durchführung der aufgezeigten Verminderungs- und CEF-Maßnahmen ist nicht mit Bestandseinbußen und Verschlechterung des Erhaltungszustandes für die geschützten Arten zu rechnen. Verbotstatbestände treten durch das Bauvorhaben nicht ein, weitere Untersuchungen und Maßnahmen sind nicht erforderlich.

VERWENDETE LITERATUR UND QUELLENANGABEN

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg -Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. <http://www.lubw.badenwuerttemberg>.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
Radolfzell

ANLAGE I: ERGEBNIS DER VOGELKUNDLICHEN UNTERSUCHUNG

Das Artenspektrum weist einige **gefährdete Arten** auf, die typisch für den ländlichen Raum sind, darunter Mehl- und Rauchschnalben (Vorwarnliste bzw. stark gefährdet) sowie Feldsperling, Star und Gartenrotschwanz (Vorwarnliste).

In den alten Obstbäumen gab es mehrere nachgewiesene Brutreviere, Kohlmeise, Star und Gartenrotschwanz.

Der Feldsperling ist ebenfalls eine Art der Vorwarnliste. Im Gebiet gibt es keinen Hinweis auf Brut im direkten Eingriffsbereich, dennoch ist er als Höhlenbrüter im Gebiet potenziell möglich. Das gehäufte Auftreten außerhalb der Brutzeit ist typisch für den gesellig auf Nahrungssuche gehenden Vogel.

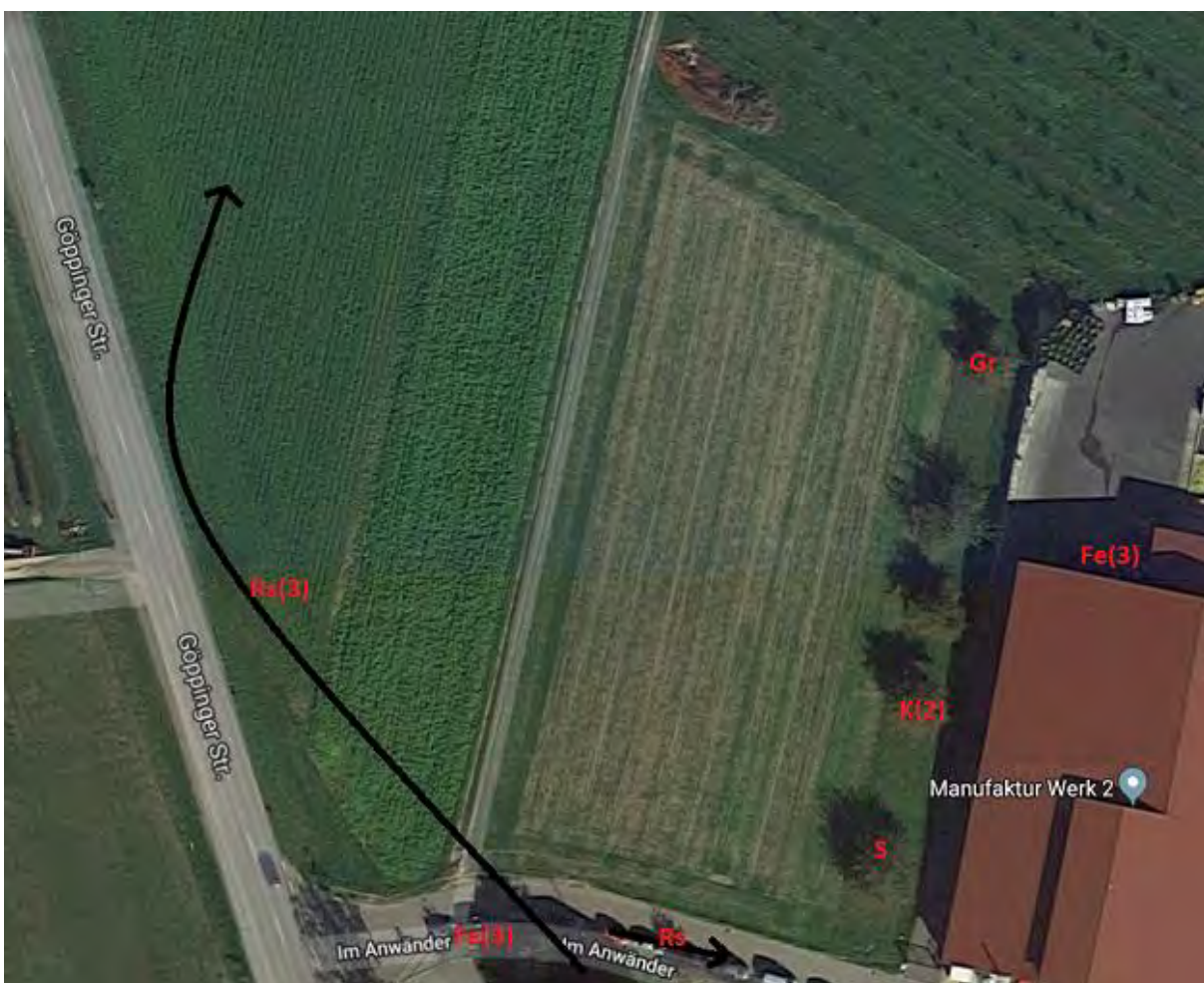


Abb.6: Sichtungen und Brutreviere im geplanten Gebiet

Die Rauchschwalben besiedeln den offenen Kuhstall, Mehlschwalben-Nester finden sich auf der Außenseite von Gebäuden, teils auch an den angrenzenden und gegenüberliegenden Gebäuden. Im Juni herrschte reger Flugbetrieb auf den Freiflächen um das Anwesen.

Die Brutplätze der beiden Schwalben-Arten liegen außerhalb des Eingriffsbereiches, zum Jagen fliegen sie auch über das Plangebiet.



Abb.7: Lage und Anzahl der Schwalbennester im Umfeld



Abb.8: Rauchschnalben-Nester im Stall und Einflugmöglichkeiten I

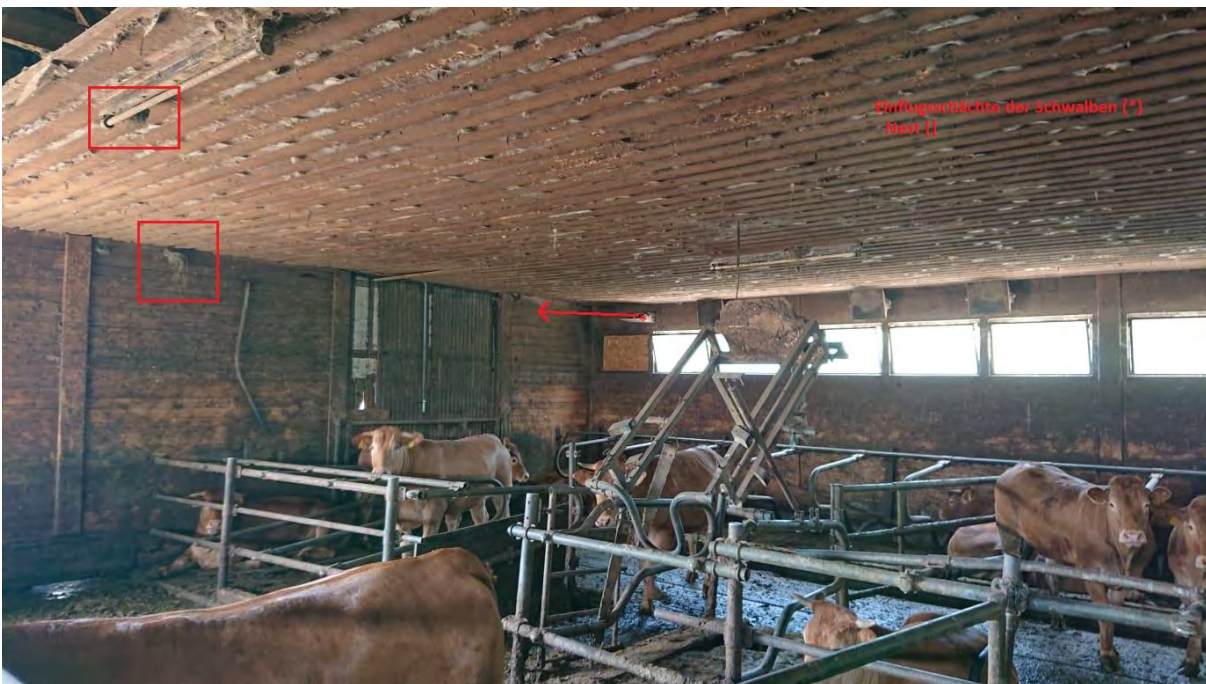


Abb.9: Rauchschnalben-Nester im Stall und Einflugmöglichkeiten II



Abb.9: Rauchschnalben-Neste im Vorraum



Abb.10: Mehlschnalben-Nest an der Außenseite des Gebäudes

Tabelle der im Gebiet und in angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Vogelarten

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Arname</i>	Status* 2019	RL D	RL BW	VR	BAV	Bemerkungen
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>		-	-	-	§	
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>		-	-	-	§	Streuobst oberhalb
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>		-	-	-	§	
E	Elster - <i>Pica pica</i>		-	-	-	§	
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	Bv	V	V	-	§	
Gb	Gartenbaumläufer - <i>Certhia brachydactyla</i>		-	-	-	§	Streuobst oberhalb
Gr	Gartenrotschwanz - <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	-	V			
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>		-	-	-	§	Siedlung
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>		-	-	-	§	
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>		-	-	-	§§	Streuobst oberhalb
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>		-	-	-	§	Siedlung
H	Hausperling - <i>Passer domesticus</i>		V	V	-	§	
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	-	-	-	§	
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	ü	-	-	-	§§	
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	ü,N	V	V	-	§	
Rs	Rauchschwalbe - <i>Hirundo rustica</i>	ü,N	3	3	-	§	
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	ü,N	-	-	-	§	
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>		-	-	-	§	Siedlung
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	ü	V	-	I	§§	großer Aktionsradius
Sd	Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>		-	-	-	§	Streuobst oberhalb
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	B	-	-	-	§	
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	N,ü	-			§	
Tt	Türkentaube - <i>Streptopelia decaocto</i>		-	-	-		Siedlung
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>		-	-	-	§	Richtung Bach

***Anmerkung:**

Status-Angaben wurden nur für die im direkten Untersuchungsgebiet/ Eingriffsbereich beobachteten Vögel vergeben, andere Arten in Kontaktlebensräumen außerhalb

ANLAGE II: SAP-FORMBLÄTTER

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Schlatt, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Im Anwänder“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Feldsperling gilt als Charaktervogel der Feld- und Wiesenflur (Lissak, Die Vögel des Landkreises Göppingen). Während er das Waldinnere meidet, findet man ihn in schütter bewaldeten Regionen wie an Waldrändern, Feldrändern, Hecken, Alleen, Gärten und am Randbereich von Siedlungen. Er bewohnt strukturreiche Agrarlandschaften mit Gehölzen, wo er bevorzugt in Streuobstwiesen brütet. Das Nest baut er in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten, Nistkästen und auch zwischen Kletterpflanzen an Mauern und unter Dächern (Grüneberg et al., Rote Liste der Brutvögel Deutschlands). Feldsperlinge sind also überwiegend Höhlen- und Nischenbrüter, während Freinester selten gebaut werden. Bei den Nestern handelt es sich um Kugelbauten oder unordentliche Näpfe aus Halmen, Stängeln, Wurzeln und Blättern, zudem wird die Nistmulde ausgekleidet mit Federn und Haaren. In der Brutperiode beginnend ab Mitte April bis Anfang Mai zieht der Feldsperling zwei bis drei Jahresbruten groß. Der Feldsperling ernährt sich von Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide. Die Jungen hingegen werden mit Insekten gefüttert.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen aufgrund des hohen Streuobstanteils im Umfeld und dem reichen Nahrungsangebot auf Extensivflächen am Albrauf gute Voraussetzungen und Habitatqualitäten für den Feldsperling vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Verluste von hohlen Bäumen mit Brutplatzpotenzial bzw. genutzten Bruthöhlen

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Baumhöhlen als begrenzender Faktor

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Schlatt, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Im Anwänder“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Als Charaktervogel der Streuobstwiesen und Obstgärten sieht man den Gartenrotschwanz häufig auf niedrigen Ansitzwarten oder kleineren Büschen. Er besiedelt vor allem lichte Laubwälder, Lichtungen und Wald-ränder, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen. Aber auch in Siedlungsnähe wie in Parkanlagen und Dorfrändern kann man den Gartenrotschwanz finden (Lissak, Die Vögel des Landkreises Göppingen).

Als Nistplätze dienen Baumhöhlen und vor allem Nistkästen, aber auch Nischen in Schuppen oder in Viehun-terständen in Streuobstgebieten. Der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist also stark an alten Baumbestand ge-bunden. Meist findet nur eine Jahresbrut statt. Brutbeginn ist Ende April/Anfang Mai.

Sein Vorkommen in Siedlungen oder Streuobstwiesen dient als Bioindikator für eine vielfältige Fauna. Ist der Gartenrotschwanz anzutreffen, findet man häufig auch Grünspecht, Schnäpper-Arten, Wendehals oder Steinkauz, welche ähnliche Ansprüche an ihr Habitat haben.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen aufgrund des hohen Streuobstanteils gute Voraussetzungen und Habitatqualitäten für den Gartenrotschwanz vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Verluste von hohlen Bäumen mit Brutplatzpotenzial und einer tatsächlich als Brutplatz genutzten Bruthöhle

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Baumhöhlen als begrenzender Faktor, bei gleichzeitig gutem Nahrungsangebot im Umfeld (Gesamtzustand des Biotops muss stimmen, siehe Ziffer 3.1 (Lissak))

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Schlat, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Im Anwänder“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der ungefährdeten Höhlenbrüter (Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Blaumeise u.v.m)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Im folgenden werden die ungefährdeten höhlenbrütenden Arten im Untersuchungsraum zusammengefasst, die entweder in natürlichen Baumhöhlen (Kohlmeise im Gebiet) oder in Nisthilfen (Kontaktlebensräume) brüten.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Höhlenbrüter sind auf das Vorhandensein von geeigneten Baumhöhlen angewiesen, manche Arten nehmen auch künstliche Nisthilfen aus Holz oder Holzbeton an. Durch den hohen Streuobstanteil im näheren Umfeld sind ausreichend Brutplätze vorhanden. Für die ungefährdeten Arten ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Ein Baum mit Brutnachweis der Kohlmeise, zwei weitere Bäume mit Brutplatzpotenzial (keine nachgewiesenen Reviere von anderen Arten)

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Guter Erhaltungszustand der ungefährdeten Arten, dennoch Baumhöhlen für die Höhlenbrüter als begrenzender Faktor

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang (2 Nisthilfen)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Schlatt, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Im Anwänder“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Star brütet in Wäldern, Feld- und Bachgehölzen und Streuobstwiesen, wo neben Baumhöhlen auch Nistkästen angenommen werden. Besiedelt werden nahezu alle Biotoptypen, sofern geeignete Bruthöhlen vorhanden sind und im Umfeld Mähwiesen oder Viehweiden als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Streuobstgebiete stellen nicht nur im Spätwinter und zeitigen Frühjahr für die heimkehrenden Schwärme bevorzugte Rastplätze dar, sondern auch Nahrungshabitate im Frühsommer zur Kirschenreife.

Der Gesang wird ganzjährig meist von einer exponierten Warte vorgetragen, während der Brutzeit meist in unmittelbarer Nähe zur Bruthöhle. Intensiv singende Stare sträuben das Gefieder und flattern mit den gespreizten Flügeln.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen aufgrund des hohen Streuobstanteils gute Voraussetzungen und Habitatqualitäten für den Feldsperling vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Verluste von hohlen Bäumen mit Brutplatzpotenzial bzw. Verlust einer in 2019 tatsächlich genutzten Bruthöhle

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Baumhöhlen als begrenzender Faktor

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

ja, Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

ja, Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Schlat, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Im Anwänder“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Baumbewohnende Fledermäuse		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> i = gefährdete wandernde Art <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Sämtliche einheimische Fledermaus-Arten sind durch den Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen. Die Streuobstflächen im Gebiet weisen ein Potenzial an Spalten- und Höhlenquartieren sowie Tagesverstecken auf. Die Freiflächen sind durch die extensive Nutzung und den Insektenreichtum von potenzieller Bedeutung als Jagdgebiet.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Lage im Albvorland mit idealer Ausstattung des Umfeldes an Sommer- und Winterquartieren, reichhaltigen Habitatstrukturen und wenig Infrastruktur) liegen sehr gute Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand vor.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Verlust von teils hohlen Bäumen mit Funktion als potenzielles Tagesversteck

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Teilverlust Jagdgebiet

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

Maßnahme: Anbringen von Fledermauskästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang (Ausgleich der entfallenen natürlichen Baumhöhlen als Tagesverstecke v.a. für Männchen)

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



Gemeinde Schlat Lkr. Göppingen



ARTENSCHUTZ-VORUNTERSUCHUNG/ HPA (HABITAT-POTENZIAL-ANALYSE)

Erweiterter Geltungsbereich Bebauungsplan „Im Anwänder, Erweiterung Nord“

08.11.2023 / 04.04.2024



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Julia Trafela (M.Sc. tech. Biologie), Stefanie Hermann (B.Eng. Landschaftsplanung)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Lage des Untersuchungsgebiets	3
1.2	Lage der Erweiterungsfläche	4
1.3	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.4	Schutzausweisungen.....	6
1.5	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchungen	7
2	BESTANDSERFASSUNG.....	8
2.1	Untersuchungsgegenstand.....	8
2.2	Begehungstermine	8
2.3	Methodik.....	9
3	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	10
3.1	Allgemeine Habitateigenschaften	10
3.2	Eignung Brutvögel	14
3.3	Eignung Reptilien (insbesondere Zauneidechse).....	15
3.4	Wirtspflanzen/Tagfalter.....	16
3.5	Haselmaus	17
3.6	Fledermäuse	17
3.7	Zusammenfassende Beurteilung Artenschutz.....	18
4	FAZIT UND EMPFEHLUNG ZUR WEITEREN VORGEHENSWEISE	19
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	20

Titelbild: Blick vom nördlichen Rand der Erweiterungsfläche nach Süden auf das Gebiet „im Anwänder“, im Hintergrund Siedlungsgebiet von Schlat

1 ALLGEMEINES

1.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für den B-Plan „Im Anwänder, Erweiterung Nordwest“ wurde bereits eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt, in diesem Zusammenhang wurden auch CEF-Maßnahmen für Höhlenbrütende Vogelarten durchgeführt (2019 bis 2021). Die vorliegende Erweiterungsfläche stellt eine Ergänzung des Vorhabensgebietes dar, die nachfolgend ebenfalls einer Habitatpotenzial-Untersuchung unterzogen wird.



Abbildung 1 – Lage des Untersuchungsgebiets

1.2 LAGE DER ERWEITERUNGSFLÄCHE

Der erweiterte Geltungsbereich setzt sich nördlich des Feldweges (Flurstück 165/1) fort. Das große Flurstück 166 und ein Teil des Flurstückes 165 kommen noch dazu. In der nachfolgenden Skizze ist diese Erweiterungsfläche schraffiert.



Abbildung 2 – Lage der Erweiterungsfläche

1.3 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich ebenfalls um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Fläche zwischen der Göppinger Straße und dem Gewerbegebiet wird als Intensivgrünland sowie teilweise als Lagerfläche für Silageballen und weiteres Material genutzt. Das Luftbild (LUBW) gibt nicht mehr ganz den aktuellen Zustand wieder. Der südliche Teil des Flurstücks 166 ist bereits durch Erdaushub der angrenzend begonnenen Baustelle bedeckt. Dies wird in nachfolgendem Kap. 2 näher beschrieben.



Abbildung 3 – Orthofoto (LUBW Kartendienst online)

1.4 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im Geltungsbereich und näheren Umfeld sind keine Schutzausweisungen enthalten.

Im weiteren Umfeld des Vorhabensgebietes gibt es zwei geschützte Biotopkomplexe, den Weilerbach nördlich der Göppinger Straße sowie den Schlater Bach im Westen des Gebietes.



Abbildung 4 – Schutzausweisungen (LUBW Kartendienst online)

1.5 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Dies gilt für einzelne Bauvorhaben ebenso wie für Bebauungspläne.

Nach dem BNatSchG ist für das Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten, erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bauvorhabens vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabensrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2 BESTANDSERFASSUNG

2.1 UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

Gegenstand der in Auftrag gegebenen Untersuchung sind die streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Hierbei kann in einer Abschichtung bereits eine Vorauswahl der überhaupt in Frage kommenden Arten getroffen werden.

Untersucht wurden die Habitatstrukturen auf ihre potenzielle Bedeutung für folgendes Artenspektrum:

- Vögel, Eignung des Gebietes für Baumbrüter, Gebüsch- und Höhlenbrüter
- Fledermäuse (mögliche Tagesverstecke an Bäumen und Gebäuden sofern vorhanden), Einschätzung des Gebietes als Nahrungshabitat/ Jagdgebiet
- Reptilien, Eignung für Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter
- Eignung für Kleinsäuger, speziell Haselmaus
- Holzbewohnende Käfer (Gehölze)
- Insekten (Tag- und Nachtfalter)
- Amphibien (im Falle von Stillgewässern im Untersuchungsgebiet)

2.2 BEGEHUNGSTERMINE

Datum	Uhrzeit	Witterung	Durchführende
23.10.2023	11:00 Uhr	14-16°C, sonnig	Julia Trafela (M.Sc. Biologie)
30.10.2023	10:30 Uhr	15°C, leicht bewölkt	Stefanie Hermann (B.Eng.Landschaftsplanung)

2.3 METHODIK

Für die im Gebiet in Frage kommenden streng geschützten Arten- und Artengruppen werden die potenziellen Habitateigenschaften (Baumhöhlen, Extensivgrünland, Gebüsche...) untersucht. Wenn günstige Habitatstrukturen für das Vorkommen einzelner Arten oder generell der Artengruppe vorliegen, wird eine Empfehlung für weitere Untersuchungen ausgesprochen, um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden oder geeignete Maßnahmen zu formulieren.

Bei Kleinsäugetern findet man öfters auch Vorratsstellen oder Fraßplätze (Nussschalen mit charakteristischen Nagespuren), die ausgewertet werden können.

Tag- und Nachtfalter: Hinweise erhält man durch Anwesenheit sogenannter Wirtspflanzen (z.B. nicht-saure Ampferarten, Großer Wiesenknopf), die für die geschützten Arten eine notwendige Voraussetzung für die Larvalvorkommen sind. Fehlen diese, kann auch der entsprechende Falter ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich orientiert sich die Methodik, auch für nachfolgend vertiefte Untersuchungen (sofern erforderlich) an der einschlägigen Literatur und den Methodenstandards zum Artenschutz bei Bauvorhaben (Albrecht, 2013, Südbeck 2014, LUBW...).

3 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

3.1 ALLGEMENE HABITATEIGENSCHAFTEN

Der Landschaftsausschnitt ist von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen geprägt. In Siedlungsnähe gibt es zudem Obstplantagen (Apfelbäume).

Die Erweiterungsfläche ist gehölzfrei und wird von teilweise befestigten Feldwegen (gekieste Fahrspuren) umgeben.

Gehölzstrukturen befinden sich entlang der beiden Bäche (Weilerbach, Schlater Bach) im näheren Umfeld des Vorhabengebietes.



Abbildung 5 – Blick vom Feldweg in Richtung Göppinger Straße, rechts das Flurstück 166



Abbildung 6 – Blick auf das Gebiet des bisherigen Bebauungsplanes, im Hintergrund die Hofstelle



Abbildung 7 – Ein Teil des Flurstückes 166 ist mit Erdaushub zur Zwischenlagerung bedeckt



Abbildung 8 – Die Nutzung des Flurstückes 166 ist mesophiles, artenarmes Grünland. Ein Teil der Fläche wird auch zu Lagerzwecken gebraucht



Abbildung 9 – Witterungsbedingt sind deutliche Fahrspuren zu sehen, die auch teilweise wassergefüllt sind durch die vielen Niederschläge im Oktober

Ganz im Norden gibt es noch eine relativ neu gepflanzte Baumreihe aus Birnbaum-Hochstämmen. Diese befindet sich zwar innerhalb der Erweiterungsfläche, ist aller Voraussicht nach vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Baumreihe ist wegen des jungen Alters noch nicht als Habitat für den Artenschutz relevant.



Abbildung 10 – Baumreihe an der nördlichen Grenze zur Göppinger Straße



Abbildung 11 – Es wurden insgesamt 12 Hochstämmen gepflanzt

3.2 EIGNUNG BRUTVÖGEL

Wegen der fehlenden Gehölzstrukturen ist die Bedeutung für die Brutvögel eingeschränkt. Gebüschbrütende und höhlenbrütende Arten können für die Erweiterungsfläche ausgeschlossen werden.

Bodenbrütende Arten finden wegen der intensiven Nutzung der Fläche keine geeigneten Habitate vor, zudem erfahren sie Störwirkungen aufgrund der Kulissenwirkung von Gebäuden und Ufergehölz sowie den angrenzenden Verkehrswegen.



Abbildung 12 – Die intensive Nutzung sowie die fehlenden Strukturen schließen ein Habitat für Brutvögel aus, im Hintergrund die junge Baumreihe, die auch noch ungünstige Habitateigenschaften für die Vögel aufweist

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Die Erweiterungsfläche ist als Lebensraum für einheimische Brutvogelarten nicht geeignet.

Weitere Untersuchungen (z.B. Brutvogelkartierungen) sind wegen der fehlenden Habitatstrukturen nicht erforderlich.

Die junge Baumreihe ganz im Norden kann aufgrund der wenig ausgeprägten Kronen bislang nur eingeschränkte Brutplatzfunktion oder sonstige Lebensraumfunktion (Nahrungshabitat) für die Vogelwelt übernehmen. Eine Betroffenheit durch die Baumaßnahme steht noch nicht fest.

3.3 EIGNUNG REPTILIEN (INSBESONDERE ZAUNEIDECHSE)

Die Zauneidechse braucht neben geeigneten Aufwärmplätzen auch zur Eiablage geeignete ungestörte Bodenbereiche mit Lockersediment sowie Versteckmöglichkeiten.

Die intensiv genutzten, häufig befahrenen Flächen im Erweiterungsgebiet sind aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und der Bodenverdichtung für die Zauneidechse nicht geeignet.

Für die Mauereidechse, die noch wesentlich spezialisierter ist und ein eingeschränktes Verbreitungsgebiet hat, gilt sinngemäß das selbe.



Abbildung 13 – Im Erweiterungsgebiet liegen keine geeigneten Strukturen für Reptilien vor

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Habitateigenschaften kann ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der beiden geschützten Eidechsen-Arten ausgeschlossen werden.

Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

3.4 WIRTSPFLANZEN/TAGFALTER

Es wurden im Gebiet keine Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter vorgefunden (z.B. Großer Wiesenknopf, nicht-saure Ampfer-Arten, Weidenröschen, Nachtkerze), die für die geschützten Tagfalter-Arten (Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer) als Eiablagepflanzen vorliegen müssen.



Abbildung 14 –Das Grünland im Gebiet ist sehr artenarm und gräser-dominiert

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Im Gebiet wurden keine Wirtspflanzen für streng geschützte Falter-Arten vorgefunden. Eine Individuensuche muss nicht durchgeführt werden, da die erforderlichen Habitat-Voraussetzungen im Gebiet nicht vorliegen.

3.5 HASELMAUS

Wegen der fehlenden Gehölze im Planungsgebiet ist mit dieser, an dichte Gehölzstrukturen gebundenen Tierart im Vorhabensgebiet nicht zu rechnen.

Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für die Artengruppe sind nicht erforderlich.

3.6 FLEDERMÄUSE

Da alle einheimischen Fledermaus-Arten zu den streng geschützten Arten zählen, ist diese Artengruppe für die vorliegende Untersuchung relevant. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) vorhanden sind. Für einen optimalen Fledermaus-Lebensraum sind diese Faktoren auf engem Raum vorhanden.

Hierbei muss unterschieden werden:

Im direkten Eingriffsbereich liegen keine guten Habitatvoraussetzungen für Fledermäuse vor.

Im näheren Umfeld wird aufgrund der Gewässernähe von einer guten Eignung als Jagdgebiet für die Fledermäuse ausgegangen, wo einerseits Nahrungsquellen vorhanden und andererseits Versteckmöglichkeiten/ Tagesquartiere vorhanden sind.

Die offenen Wiesenflächen sind eher von untergeordneter Bedeutung als Jagdgebiet einzuschätzen. Quartiere können in der zentralen, für die Bebauung vorgesehenen Fläche ausgeschlossen werden.

Ergebnis und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen des Fehlens geeigneter Habitate im Vorhabensbereich sind weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für diese Artengruppe nicht erforderlich.

3.7 HOLZBEWOHNENDE KÄFER UND SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Wegen der fehlenden Gehölze im Planungsgebiet ist mit dieser, an alte Gehölzstrukturen gebundenen Tierart im Vorhabensgebiet nicht zu rechnen.

Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für die Artengruppe sind nicht erforderlich.

Für die sonstigen Anhang-IV-Arten liegen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen vor und demnach auch keine Betroffenheit. Weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

3.8 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG ARTENSCHUTZ

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Maßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung f. weitere Vorgehensweise
Vögel	-	-	Wegen des Fehlens von Gehölzen keine geeigneten Habitate für Gebüsch- und Höhlenbrüter vorhanden, Bodenbrüter: zu intensive Nutzung, viele Störfaktoren auf engem Raum
Fledermäuse	-	-	im näheren Umfeld Habitate vorhanden, diese durch die Planung nicht betroffen
Haselmaus	-	-	keine Habitate vorhanden
Reptilien	-	-	keine geeigneten Habitate, zu intensive Nutzung mit Bodenverdichtung
Amphibien	-	-	keine geeigneten Habitate
Tagfalter	-	-	Wegen fehlender Habitate und Wirtspflanzen keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	keine Habitate vorhanden
Pflanzen nach Anhang IV	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

(x)= eingeschränkt

? = möglich

- = keine Betroffenheit

4 FAZIT UND EMPFEHLUNG ZUR WEITEREN VORGEHENSWEISE

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Vögel/ Reptilien:

Wegen des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen müssen die beiden Artengruppen nicht mehr weiter untersucht werden.

Tag- und Nachtfalter:

Nach Wirtspflanzen für streng geschützte Tag- und Nachtfalter-Arten wurde gesucht. Diese wurden auf dem intensiven mesophilen Grünland nicht vorgefunden. Keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Fledermäuse:

Wegen des Fehlens geeigneter Habitate im Vorhabensbereich sind weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für diese Artengruppe nicht erforderlich.

Sonstige Arten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Fazit

Durch die beabsichtigte Bebauung der untersuchten Freifläche sind keine Lebensräume von Anhang-IV-Arten und Vogelarten betroffen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für den Artenschutz sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan hier nicht erforderlich.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten